

## Satzung der Interessengemeinschaft Mörz

### Rechtsfähigkeit

Die Interessengemeinschaft Mörz wurde am 18.11.1992 gegründet und trägt den Namen Interessengemeinschaft Mörz (IG Mörz).

Die IG Mörz hat ihren Sitz in Münstermaifeld, Stadtteil Mörz.  
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

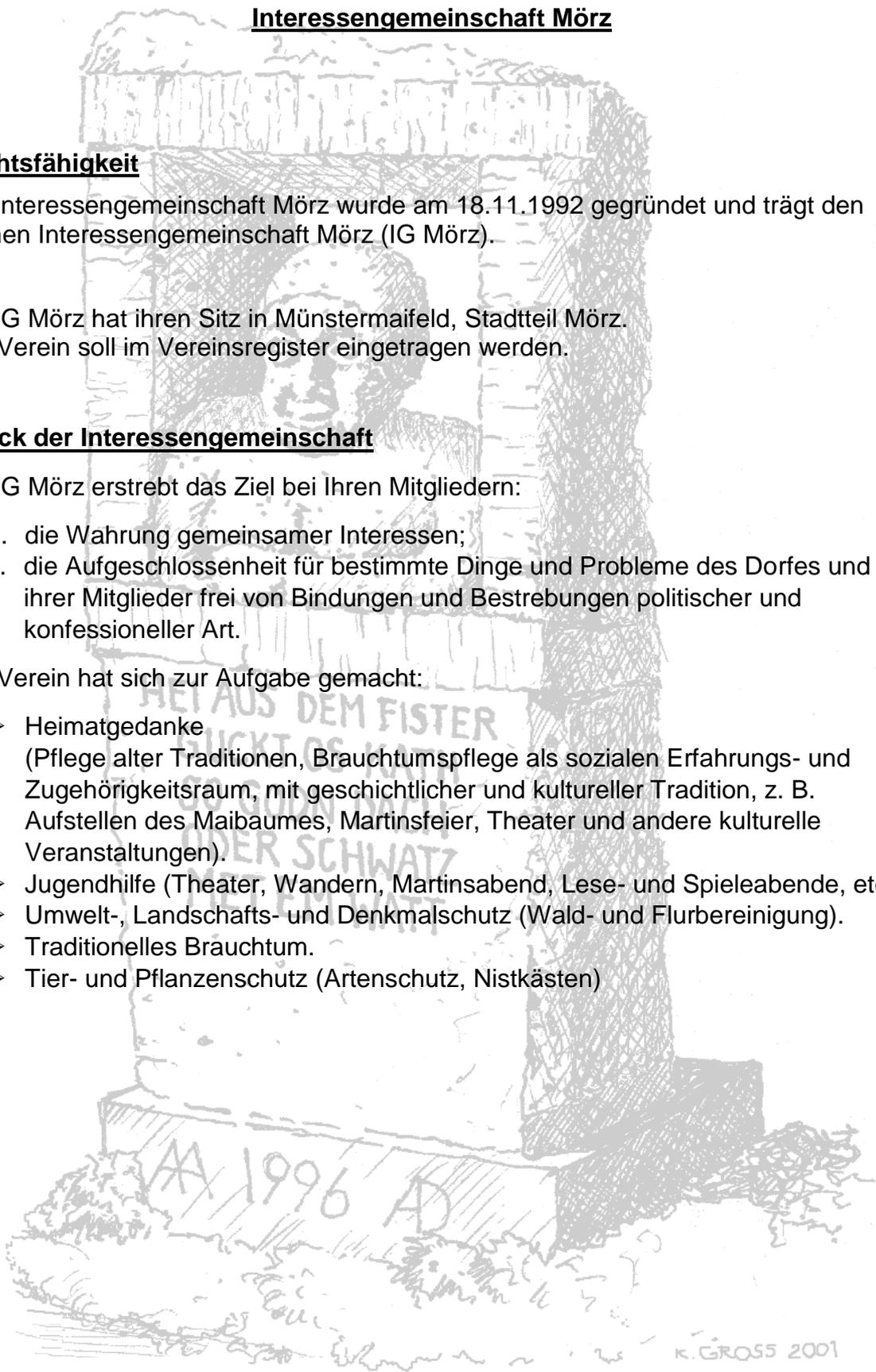
### Zweck der Interessengemeinschaft

Die IG Mörz erstrebt das Ziel bei Ihren Mitgliedern:

- a. die Wahrung gemeinsamer Interessen;
- b. die Aufgeschlossenheit für bestimmte Dinge und Probleme des Dorfes und ihrer Mitglieder frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht:

- Heimatgedanke  
(Pflege alter Traditionen, Brauchtumpflege als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit geschichtlicher und kultureller Tradition, z. B. Aufstellen des Maibaumes, Martinsfeier, Theater und andere kulturelle Veranstaltungen).
- Jugendhilfe (Theater, Wandern, Martinsabend, Lese- und Spieleabende, etc.).
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz (Wald- und Flurbereinigung).
- Traditionelles Brauchtum.
- Tier- und Pflanzenschutz (Artenschutz, Nistkästen)



### **Mitgliedschaft und Eintritt**

1. Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, die zum Zeitpunkt des beantragten Eintritts Mörzer Bürger ist.  
Darüber hinaus können auch Personen aus dem regionalen Umfeld von Mörz Mitglieder werden, wenn sie eine kulturelle Bindung an das Dorf haben.
2. Sie behalten ihre Mitgliedschaft auch bei räumlicher Veränderung (z. B. Umzug). Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, können nicht Mitglied sein oder werden.
3. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zum Erwerb der Mitgliedschaft vor dem 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Bewerberin / des Bewerbers erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich gegenüber der/dem Vorsitzenden in Einvernehmen mit dem Vorstand zu bekunden. Der Vorstand beschließt über den Antrag und legt diesen während der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung offen. Das aufzunehmende Mitglied hat sich persönlich der Generalversammlung vorzustellen.
5. Die Generalversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
6. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Vorstand mit Eingang der Mitteilung.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem das auszuschließende Mitglied zuvor zu einer Vorstandssitzung eingeladen war, um sich zu rechtfertigen und die Generalversammlung der Entscheidung des Vorstandes zu gestimmt hat. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung des Ausschusses.

### **Zusammensetzung des Vorstandes:**

- a. Erste Vorsitzende / erster Vorsitzende;
- b. Zweite Vorsitzende / Zweiter Vorsitzende;
- c. Schriftführerin / Schriftführer;
- d. Kassiererin / Kassierer;
- e. Beisitzerin / Beisitzer;
- f. Beisitzerin / Beisitzer;
- g. Beisitzerin / Beisitzer;

Die Vertretung des Vereins sowie dessen Interessen erfolgt durch die / den ersten Vorsitzende(n) oder in dessen Stellvertretung durch die / den zweiten Vorsitzende(n). Beide sind Vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## Verwaltung des Vereins

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
2. Der Schriftführerin / dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr der IG Mörz, sowie Er- und Bearbeitung der Beiträge für die Ortspresse und / oder anderer Medien. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu protokollieren und diese fortlaufend zu sammeln. Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden, dem auch der gesamte Schriftverkehr u. a. zur Durchsicht zur Kenntnis zu bringen ist. Aus den Protokollen müssen
  - der Mitgliederbestand des Vereins sowie
  - Zu- und Abgängeersichtlich sein.
3. Für die Finanzverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:
  - a. Die Kassiererin / Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres (Kalenderjahr, 01. Januar bis 31. Dezember) alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch, genau und übersichtlich, chronologisch geordnet und zeitnah niederzuschreiben. Sämtliche Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungs-, Einlieferungsscheine und dergleichen zu belegen. Die Belege sind gesammelt, für die Dauer von zehn (10) Jahren aufzubewahren.
  - b. Die Kassiererin / Der Kassierer hat unverzüglich nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zur Jahreshauptversammlung, die Kassenführung abzuschließen und eine Aufstellung des vorhanden Vereinsvermögens anzufertigen. Diese sind dann in der Jahreshauptversammlung vorzustellen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsführung des Vereins für das zurückliegende Geschäftsjahr dezidiert ersichtlich sein.
  - c. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung der Finanzen verantwortlich.

## Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit für jeweils vier Jahre.



## **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.  
In dringenden und eiligen Fällen ist hierzu auch der erste Vorsitzende ermächtigt.
2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Vorstand hat hierbei einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr, seit der letzten Generalversammlung nebst Kassenbericht zu vorzutragen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel (1/3) aller Mitglieder dies verlangt. Der Bedarf ist dem Vorstand schriftlich, mit Unterschrift der Mitglieder anzuzeigen.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden öffentlich gefasst, sofern die Satzung in Einzelfällen nichts Anderes festlegt oder die Generalversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
5. Die Kasse und das Vereinsvermögen werden jährlich durch zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Generalversammlung zu wählen sind, geprüft.  
Die Prüfer geben ihr Prüfergebnis in der nächsten Generalversammlung bekannt. Das Prüfergebnis ist in das Protokollbuch einzutragen.
6. Die Einladungen zur Generalversammlung müssen mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Die Einladungen sind inklusive der geplanten Tagesordnung zu übermitteln.

## **Beitrag**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **Satzungsänderungen**

Die Satzung der Interessengemeinschaft Mörz kann nur durch die Generalversammlung geändert werden.

Vorschläge dazu sind dem Vorstand vorab schriftlich einzureichen, der darüber entscheidet und sie der Generalversammlung vorstellt.

Satzungsänderungen können durch die Generalversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

## Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung gehören Ausführungsbestimmungen, welche die Generalversammlung von Fall zu Fall beschließt. Diese sind in das Protokollbuch aufzunehmen. Beispiele hierfür können sein: Aufbewahrung von Urkunden, wichtige Schreiben / Schriften, Bildern und/oder anderer Wertstücke.

Für die Richtigkeit:

**Erster Vorsitzende:** im Original gezeichnet  
**Jürgen Moteka**

**Zweiter Vorsitzender:** im Original gezeichnet  
**Ralph Ballhausen**

**Schriftführer:** im Original gezeichnet  
**Jürgen Herrmann**

**Kassierer:** im Original gezeichnet  
**Richard Schmitz**

**Beisitzerin:** im Original gezeichnet  
**Irmi Steiner**

**Beisitzer:** im Original gezeichnet  
**Helmut von Scheven**

**Beisitzer:** im Original gezeichnet  
**Josef Luy**

Mörs, den 12.04.2019

K. GROSS 2001